

RS Vwgh 1998/1/20 97/11/0302

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1998

Index

24/01 Strafgesetzbuch

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs1 litb;

KFG 1967 §66 Abs2;

StGB §208;

Rechtssatz

In Ansehung der Vergleichbarkeit von strafbaren Handlungen, die in§ 66 Abs 2 KFG nicht aufgezählt sind, mit den als bestimmten Tatsachen ausdrücklich genannten gilt, daß dann, wenn eine einzelne strafbare Handlung in ihrer Schwere und Verwerflichkeit unter den auf eine ähnliche Sinnesart iSd § 66 Abs 1 lit b KFG hindeutenden, ausdrücklich aufgezählten auch erheblich zurückbleibt, eine Vielzahl solcher strafbarer Handlungen sehr wohl den Schluß auf die Verkehrsunzuverlässigkeit der betreffenden Person zuläßt (Hinweis E 2.10.1985, 85/11/0106 und E 20.11.1985, 85/11/0020; hier: Sittlichkeitsdelikte).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110302.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at